

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Bannereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Bannerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Zugabe: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Neudamm
Redaktion und Expedition: Berlin O. 7, Schillerstraße 6
Druck: Hermanns Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 65

Interaktionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsstellene Kolonelleile 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 5 Uhr.

Die Vertrauensleute im Verbände.

Mit Nutzen auch für unsere Mitglieder zu lesen ist, was die „Metallarbeiter-Zeitung“ über dieses Thema unter dem Titel: „Bereckelt eure Vertrauensleute nicht ihre Tätigkeit“ schreibt:

„Es ist in den allermeisten Fällen nicht leicht und angenehm, Vertrauensperson des Verbandes im Betriebe zu sein. Darum sollte man zu diesen Ehrenämtern immer die tüchtigsten und erfahrensten Kollegen und Kolleginnen wählen. Wie kommt es, daß diese sich aber so oft gegen die Annahme eines solchen Postens sträuben? Gewöhnlich davon, daß sie schon früher Vertrauensleute waren, dadurch aber in Mißheißigkeiten verwickelt wurden. Streitigkeiten der Vertrauensleute mit den Unternehmern lassen sich nicht immer vermeiden und es ist in den einzelnen Fällen Sache des Verbandes, dazu Stellung zu nehmen. Streitigkeiten der Vertrauensleute mit den Verbandsmitgliedern sollten jedoch nicht vorkommen. Selbstverständlich sind unsere Vertrauensleute nicht unfehlbar und es ist möglich, daß sie sich in dem einen oder anderen Falle nicht so verhalten, wie es das Wohl unseres Verbandes oder seiner Mitglieder erheischt. Dann möge man die Angelegenheit sachlich untersuchen und, wenn nötig und möglich, fähigere Vertrauensleute wählen. Das sollte aber alles mit Ruhe und Ueberlegung vor sich gehen und gerade in solchen Fällen sollten unsere Verbandskollegen und -kolleginnen nie aus dem Auge verlieren, daß sie stets den Unorganisierten ein Beispiel von Einigkeit und Kollegialität bieten müssen. Es darf nicht soweit kommen, daß er ihnen nachsagt: „Die wollen bei den Unternehmern etwas erreichen und sind nicht einmal unter sich einig!“

Die Vertrauensperson im Betriebe hat ein wichtiges und verantwortungsvolles Amt. Sie soll den Verbandsmitgliedern soviel wie möglich zu Hilfe kommen, sei es dem Unternehmer gegenüber oder um was es sich sonst beim Arbeitsverhältnis handeln möge; sie soll den Mitgliedern ebenfalls in allen Verbandsangelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite stehen und weil es doch nun einmal nicht möglich ist, daß alle Verbandsmitglieder eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung zu gleicher Zeit zur Ortsverwaltung gehen können, so soll die Vertrauensperson in gemeinsamen Angelegenheiten das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Ortsverwaltung sein. Gerade in dieser Kriegszeit hat sich der Aufgabenkreis unserer Vertrauensleute ungemein erweitert. Sie haben jetzt mit Dingen zu tun, an die man früher nie gedacht hat. Besonders in den Werkstattversammlungen und Vertrauensleutesitzungen der Großbetriebe kann man oft diese Erfahrung machen. Und dann muß man noch eines dabei bedenken: Die Vertrauensleute haben nichts von ihrer Tätigkeit.

Aber viel Arbeit, Lauserei, Zeitverlust und manchmal noch recht viel Ärger haben sie fast regelmäßig und wenn man von den Vertrauensleuten auch verlangen muß, daß sie in der Pflichterfüllung den Mitgliedern mit gutem Beispiel vorangehen sollen, so darf man sich doch nicht wundern, wenn einmal einer von ihnen ermüdet und nicht mehr mitun mag.

Sodann darf man ferner nicht vergessen: Alles können unsere Vertrauensleute nicht erreichen. Wo die Verhältnisse stärker sind als der Verband, da ist auch der beste Vertrauensmann ohnmächtig. Da muß man versuchen, den Verband noch mehr zu stärken oder was nach Lage der Sache dort sonst zu tun möglich ist. Außerdem: Behelligt eure Vertrauensleute nicht mit jeder Kleinigkeit! Ihr seid groß genug und mit wenigen Ausnahmen versteht ihr eure Zunge gewandt genug zu gebrauchen. Wenn es sich um Sachen handelt, die nur einzelne Mitglieder persönlich angehen, da sollte es nicht immer heißen: „Verband, hilf!“ Wie haben wir es denn früher gemacht, als der Verband noch klein war? Es geht nicht an, daß man in der Frühstückspause, oder am Bierisch oder in der Werkstattversammlung das große Wort führt und daß einem vor dem Unternehmer oder dem Meister das Herz in die Hosen fällt. Da soll man ruhig und unabhängig, aber auch nicht jaghaft oder kriecherlich seine

Sache führen. Etwas anderes ist es natürlich, wenn es sich um Dinge handelt, die die Gesamtheit der Kollegen und Kolleginnen angehen. Da heißt es fest zusammenhalten, die Vertrauensleute unterstützen und durch sein ganzes Verhalten zeigen, daß Vertrauensleute und Verbandsmitglieder einig sind, einig im Wollen und einig im Vollbringen!

Wenn aber durch Einigkeit etwas erzielt werden soll, so darf nicht jedes Verbandsmitglied erwarten, daß nun gerade sein Wille bis aufs i-Tüpfelchen erfüllt werde. Es kann jedem geschehen, daß er einmal mit seiner Meinung in der Minderheit bleibt. Dann heißt es eben, sich der Mehrheit fügen, sich nicht grollend zurückziehen und womöglich auf den Verband schimpfen. Auch durch solches verkehrtes Verhalten kann man den Vertrauensleuten ihr Amt vereiteln und jedes Mitglied schadet sich dadurch schließlich am meisten.

Verbandskollegen! Wenn ihr euch dies stets vor Augen haltet, dann wird in den Betrieben immer ein gutes Einvernehmen unter den Verbandsmitgliedern herrschen, dann werden auch die Unorganisierten eueren, ob sie wollen oder nicht. Dann wird es euch auch leichter fallen, vor dem Unternehmer eure Wünsche und Forderungen zu vertreten und nicht zuletz werden eure Vertrauensleute mit Lust und Liebe ihres Amtes walten.“

Mieterschutz.

Zwei neue Bundesratsverordnungen, die am 24. September in Kraft getreten sind, sollen der Bekämpfung des Wohnungsmangels und einer Erhöhung des Mieterschutzes dienen. Dem Sinne nach handelt es sich um folgendes:

Die Verordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel bringt nicht die sogenannte Zivileinquartierung, die mancher Inhaber einer allzu reichlichen Wohnung befürchtete. Aber sie will den unter den jetzigen Verhältnissen unerträglichen Zustand beseitigen, daß ein Hauseigentümer eine Wohnung absichtlich leer stehen läßt oder sie sonstwie ihrer Bestimmung entzieht. Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, für unbenutzte Wohnungen eine Anzeigepflicht anzuordnen. Als unbenutzt gelten nur Wohnungen, die wirklich leer stehen. Der Gedanke einer Wohnungsrationierung ist abgelehnt worden. Wohnungen von Personen, die ins feindliche Ausland gezogen sind, gelten als unbenutzt. Die Gemeinde selber darf die unbenutzten Wohnungen erfassen und ihrem Zweck zuführen, indem sie Wohnungsuchende an die betreffenden Eigentümer weist. Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, so entscheidet das Miet-einigungsamt. Wenn der Wohnungsuchende nicht Einspruch dagegen erhebt, gilt hiermit der Vertrag als geschlossen. Die Gemeinde kann anordnen, daß Räume, die bis 1. Oktober 1918 als Wohnungen vermietet waren, nicht ohne ihre Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen. Das richtet sich hauptsächlich gegen die Kriegsgesellschaften, die manchmal ganze Wohnhäuser ausmieten. Verboten werden darf aber die Erlaubnis nur dann, wenn das Miet-einigungsamt zustimmt. Für Abbruch von Wohngebäuden oder von Teilen solcher kann die Gemeinde eine Genehmigungspflicht einführen. Sie kann, wenn nötig, auch die Herrichtung von Räumen für Wohn-zwecke ausführen.

Zum Schutz der Mieter wird die Mieterschutzverordnung vom vorigen Jahr fortentwickelt. Die neue Verordnung schafft Klarheit darüber, daß man das Mieteinigungsamt bei allen Kündigungen, nicht bloß bei solchen mit Mietsteigerungen, antufen kann. Dasselbe gilt für Mietverhältnisse, die ohne Kündigung vereinbart sind: eine Umgehung des Mieteinigungsamtes wäre also hier nicht mehr möglich. Die Anrufung des Einigungsamtes muß „unverzüglich“ geschehen, doch ist keine bestimmte Frist festgesetzt. Wichtig ist, daß die bisher oft von schickansen Wirten verweigerte Erlaubnis für Abvermietung durch das Einigungsamt ausgesprochen werden kann. Auch bei Neuvermietungen kann Zuständigkeit des Einigungsamtes angeordnet werden, falls nach

Meinung der Zentralbehörde in dem betreffenden Gebiet besonderer Wohnungsmangel herrscht. Wo diese Voraussetzung angenommen wird, kann die Gemeindebehörde für Vermietungen zu höherem Preis als zu dem bis 1. Juli 1917 gezahlten die Anzeigepflicht einführen. Hält sie den neuen Mietpreis für zu hoch, so legt sie die Sache dem Miet-einigungsamt vor. Dieses kann die Miete selbst dann, wenn die Parteien sich für einig erklären, auf eine angemessene Höhe herabsetzen. Der Staatskommissar für das Wohnungsweisen hat durch Erlaß an die Regierungspräsidenten noch einige Winke darüber gegeben, wie die Verordnung auszuführen ist. Das Wort „zum Schutz der Mieter“ sei nicht so aufgefaßt, daß immer zu ihren Gunsten entschieden werden müsse. Bei Beurteilung einer Mietsteigerung sei auf die Mehrung der Hauskosten, aber auch auf die Lage des Mieters Rücksicht zu nehmen. Wegen Kinder-reichtums dürfe keine Familie schikanieren werden. Die Zentralbehörde kann für Bezirke mit besonderem Wohnungsmangel anordnen, daß überhaupt nur mit Erlaubnis des Miet-einigungsamtes gekündigt werden darf. Eine entsprechende Bestimmung trifft auch Verträge ohne Mündigung. Darin liegt eine Art Genehmigungs-zwang, der aber im übrigen abgelehnt worden ist.

Ministerialdirektor Conze betonte, daß der Staatskommissar für das Wohnungsweisen sorgfältig erwogen hat, ob neben den Interessen der Mieter auch die der Hauseigentümer genügend berücksichtigt sind. Andererseits glaube er, daß die Einräumung weitgehender Befugnisse an die Gemeinden, wie sie durch diese Verordnungen festgesetzt wird, besonders segensreich sein werde. Das wird, meinen wir, sehr davon abhängen, welcher Geist die Gemeindeverwaltungen erfüllt. Nur zu oft herrscht da die Anschauung, daß die Grundeigentümer die wichtigste Stütze der Gemeinde seien. Daß die Gemeinden die meisten dieser wahrhaftig nicht weitgehenden Maßregeln nur treffen „können“, nicht müssen, ist ohnedies ein bedenklicher Mangel. —

Zu den beiden Verordnungen hat der Staatskommissar für das Wohnungsweisen an die Regierungspräsidenten einen Erlaß gerichtet, in dem es u. a. heißt:

„Bei Handhabung der neuen Bestimmungen werden Behörden und Mieteinigungsämter stets bestrbt sein müssen, unter verständnisvoller Würdigung der Schwierigkeiten die die gegenwärtige Lage sowohl den Mietern wie den Vermietern auferlegt, zu einem gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen zu gelangen. Der Ausdruck „Verordnung zum Schutz der Mieter“ darf nicht dahin gedeutet werden, als liege es im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, stets Entscheidungen zugunsten der Mieter herbeizuführen. Die Einigungsämter entscheiden wie bisher nach billigen Ermessen. Das billige Ermessen darf aber nicht zur Willkür werden, vielmehr ist in der Praxis der Einigungsämter tunlichst die Seruabildungsfester Grundätze anzustreben. Besonders wichtig ist die Prüfung der Mietsteigerungen. Da in den streifen der Mieter vielfach unrichtige Anschauungen darüber herrschen, wird ausdrücklich festgestellt, daß der Mieter das bloße Verlangen des Vermieters nach höherem Mietzins, solange der Mietvertrag nicht gelöst ist, ohne weiteres zurückweisen kann. Will der Vermieter sein Verlangen nach höherem Mietzins durchsetzen, so muß er zur Kündigung schreiben. Da nun die Kündigungen der Nach-der Vermieter sein Verlangen nach höherem Miet-einigungsamtes unterliegen, so ist damit den Mietern ein wesentlicher und ausreichender Einfluß auf die Gestaltung der Mieten eingeräumt. Bei der Prüfung der Mietzinssteigerungen wird in erster Linie der objektive Wert der Wohnung zugrunde zu legen sein. Dabei wird meist von den Friedens-mietern in der Weise ausgegangen werden können, daß dem Vermieter für die Steigerung der Zinsbefrei-

Sauptverband ... mit dieser Sache beschäftigt ...

Die Landwirtschafte Walzmühle hat zur Beaufsichtigung der Arbeiter vor kurzer Zeit einen Herrn eingestellt ...

Erhöhung der Frühmahlprämie für feuchtes Getreide. Die Reichsgetreidestelle hat folgende Verfügung erlassen:

Die Arbeiter der Walzmühle erwarten daher, daß dieser Kämpfer hinter der Front, der sich entschieden zuweilen erlaubt, seitens der Betriebsleitung angewiesen wird ...

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Ueber die Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz, von der wir schon kurz Notiz genommen hatten, berichtet die Schweizer „Gewerkschaftliche Rundschau“:

Als zu Beginn des Jahres 1918 sich in der Industrie Anzeichen bemerkbar machten, erinnerte sich der Bundesrat der Arbeiterforderungen vom August 1917, die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit verlangten.

Der Bundesrat bezeichnete zur Lösung der Frage eine Kommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen.

In einer Reihe von Sitzungen stellte die Kommission den Entwurf betreffend Arbeitslosenfürsorge auf, der als ein Hauptwerk gelten kann. In manchen Fragen gingen die Auffassungen der Kommissionsmitglieder weit auseinander und es wurde recht lebhaft debattiert.

Die Unterstützung kommt nur zur Auszahlung, wenn die Arbeitslosigkeit eine Folge der Kriegsverhältnisse ist, d. h. sie muß verursacht sein durch eine allgemeine Wirtschaftskrise, durch Rohstoffmangel oder ähnliche Erscheinungen.

Wird aus einem der genannten Gründe eine Betriebs-einschränkung nötig, so ist der Unternehmer verpflichtet, statt der Entlassung von Arbeitern eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit einzutreten zu lassen.

oder 10 Proz. verkürzt, so wird keine Unterstützung für die anfallende Zeit bezahlt. Wird sie um mehr verkürzt, so hat der Arbeiter Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Prozent des Lohnverlustes, im Maximum von 90 Proz. des Gesamtverdienstes.

Als Verdienst wird berechnet: der Stundenlohn oder der durchschnittliche Alltagsverdienst inklusive der regelmäßigen Nebenbezüge wie Teuerungszulage bis zum Betrag von 11 Franken pro Tag.

Bei totaler Arbeitslosigkeit werden dem Ledigen mindestens 90 Proz., dem Ehepaar mindestens 70 Proz. dieses Betrages vergütet.

Bei Teilarbeitslosigkeit wird die Unterstützung vom Betriebsinhaber gleichzeitig mit dem Arbeitslohn ausbezahlt. Bei Ganzarbeitslosigkeit erfolgt die Auszahlung auf einem öffentlichen Bureau der Gemeinde.

Wächst ein Arbeiter nebst dieser Unterstützung solche aus andern Quellen (Verbandslohn), so wird ihm diese angerechnet und abgezogen, soweit sie seinen normalen Tagesverdienst übersteigt.

Die Unternehmer der gleichen Branche haben zur Gewährleistung der Unterstützung eine Organisation zu errichten, in die jeder Unternehmer mindestens zwei — höchstens sechs Wochenlöhne der bei ihm beschäftigten Arbeiter zu entrichten hat.

Streitigkeiten über die Bestimmungen oder die Auszahlung der Unterstützung werden von der kantonalen Einigungsstelle geschlichtet. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird ein verbindlicher Schiedspruch gefällt.

Wird ein solcher Schiedsbruch innerhalb 10 Tagen angefochten, so ist zur endgültigen Erledigung eine vom Bundesrat eingesetzte Rekurskommission zuständig, die aus drei Unparteiischen und je zwei Unternehmer- und Arbeitervertretern besteht.

Arbeiter, die die Unterstützung beziehen, sind gehalten, ihnen zugewiesene „angemessene“ Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen.

Für den Bezug der Unterstützung ist weder eine Karenzzeit noch eine Bezugsdauer vorgesehen. Sie soll geleistet werden, so lange die Arbeitslosigkeit dauert. Die Vertreterkonferenz der Kantone und die Neutralitätskommission haben dieser Vorlage zugestimmt.

Arbeiterversicherung.

Waisenrente für gestorbene Kinder gefallener Kriegsteilnehmer. Der Ehemann der Mälerin war mit Beginn des Krieges zum Seeresdienst eingezogen worden. Seit Oktober 1914 wurde er vermißt und am 18. Januar 1917 wurde der Mälerin vom Zentral-Nachweis-Bureau des Kriegsministeriums mitgeteilt, daß ihr Mann am 6. Oktober 1914 gefallen sei.

Die Landesversicherungsanstalt erkannte den Waisenrentenantrag für die lebenden Kinder an, wies aber den Anspruch für das verstorbene Kind zurück, weil der Antrag erst nach Ableben des Kindes gestellt sei.

Die Mälerin hatte geltend gemacht, daß sie durch die verspätete Feststellung des Todes ihres Ehemannes an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert worden sei, und hiermit muß sie, so entschied das Reichsversicherungsamt, durchdringen.

Das ist Rohlenmangel im Sinne der Bundesratsverordnung? Ein interessanter Rechtsstreit, der sich auf die Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1918 stützt, wurde vor der Kammer 5 des Berliner Gewerbegerichts

behandelt. Die besagte Verordnung bestimmt, daß Arbeiter in kriegswichtigen Betrieben, wenn sie infolge von Rohlenmangel keinen Anspruch auf Erhaltung von ...

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 40. Wochenbeitrag fällig.

Eingänge der Hauptkassa vom 23. bis 29. September.

Magdeburg 300.—; Berlin 1025; Frankfurt a. M. 15,69; Wuppertal 18,20; Magdeburg 6,30; Mühlhagen 6.—; Halle 6,50; Berlin 28,20.

Materialverband.

Table with columns: Stadt, Anzahl, etc. Lists contributions from various cities like Nürnberg, Hamburg, Mannheim, etc.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Liegnitz. Vorsitzender W. Richter, ab 1. Oktober Heinrichstraße 5 p. Egerheim. Vorsitzender und Kassierer Jakob Klein, Frankfurter Str. 92.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 3. Oktober. Ingolstadt. 7 1/2 Uhr: „Gasthof zur Harbe“. Liegnitz: 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Nachruf.

Als Opfer des Weltkrieges starben unsere treuen Kollegen Paul Dirichfeld, Müller, Alois Bauml, Bierfahrer, Brauerei Sternburg, Mühlhagen, Georg Schön, Maler, Brauerei Wehr, Ulrich, L. Stötterik.

Insertionspreis

für Mitglieder und Zahlstellen: Nachrufe mindestens 2,50 Mk., über 9 Zeilen jede Zeile 30 Pf. mehr. Gratulationen kosten mindestens 3 Mk., über 6 Zeilen jede Zeile 50 Pf. mehr.